






Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
Herrn Bölte
Borkener Straße 13

48653 Coesfeld

 Wirtschaftsbetriebe Kreis COESFELD GmbH	
Eing.: 03. Aug. 2015	
GF 	SB 

29. Juli 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

52.01.03-003

Auskunft erteilt:

Herr Lütkehaus

Durchwahl:

411-1648

Telefax: 411-2525

Raum: R 311

E-Mail:

bernhard.luetkehaus
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.05.2015

Anlg.: Prüfvermerk 23.07.2015

Sehr geehrter Herr Bölte,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben Sie mir den Entwurf der Fortschreibung des
Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Coesfeld mit der Bitte um
Vorabprüfung zugesandt.

Anliegend übersende ich Ihnen meinen Vermerk vom 23.07.2015, in
welchem ich die Ergebnisse meiner Durchsicht zusammengestellt habe.

Bei Rückfragen sprechen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernhard Lütkehaus



Vermerk:

Betr.: Abfallwirtschaftskonzept Kreis Coesfeld;
Fortschreibung des AWK 2015

Bezug: Schreiben WBC GmbH vom 18.05.2015

Mit Schreiben vom 18.05.2015 hat die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH der Bezirksregierung den Entwurf der Fortschreibung / Neuaufstellung des AWK des Kreises Coesfeld mit der Bitte um Vorabprüfung übersandt. Der Entwurf ist parallel von den WBC GmbH den Städten und Gemeinden im Rahmen des erforderlichen Beteiligungsverfahrens vorgelegt worden.

Meine summarische Prüfung des Entwurfes der Fortschreibung des AWK hatte folgende Ergebnisse:

- Kapitel 3.2: Grundsätze der Abfallwirtschaft § 17
Die Abfallhierarchie des KrWG ist zunächst richtig dargelegt. Danach rangiert die stoffliche Verwertung **vor** der sonstigen Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung).
Die Aussage im vorletzten Absatz, wonach es grundsätzlich keine Rangfolge zwischen der stofflichen und energetischen Verwertung gebe, muss insoweit korrigiert werden.
- Kapitel 5.1.2: Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch die Städte und Gemeinden § 28
Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass eine vollständige Befreiung von der Biotonne bei Eigenkompostierung nur zulässig ist, wenn alle im Haushalt anfallenden Bioabfälle, d.h. auch die Küchen- und Speiseabfälle eigenkompostiert werden.
- Kapitel 5.2.2: Prognose der Mengenentwicklung
Eine **kurzfristige** Änderung der Zuständigkeit für getrennt erfasste trockene Wertstoffe aus Haushalten hin zu privatwirtschaftlich betriebenen Rücknahmesystemen halte ich wegen der erheblichen Bedenken der kommunalen Seite zur letzten Fassung des geplanten Wertstoffgesetzes sowie der erforderlichen Zustimmung im Bundesrat für nicht wahrscheinlich.

▪ Kapitel 5.2.2.1 bis 5.2.2.3

Um eine bessere Übersicht über die hier nach Abfallarten differenziert vorgenommenen Mengenprognosen 2025 zu bekommen, sollten die Prognosemengen 2015 abschließend auch an dieser Stelle in einer Tabelle zusammengestellt werden.

▪ Kapitel 5.2.3.1 Abfälle zur Verwertung

Die Aussage zur zunehmenden Nachfrage nach Altkunststoffen aus der Sperrmüllfassung bitte ich dahingehend zu ergänzen, welche konkrete Verwertungsmaßnahme dem Kreis zur Entsorgung zur Verfügung steht.

▪ Kapitel 5.2.3.3: Abfälle zur thermischen Beseitigung

Da in diesem Kapitel auch die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Verbrennungsanlagen beschrieben sind, müsste die Überschrift entsprechend allgemeiner lauten oder die Aussagen, die nicht die thermische Behandlung betreffen, in ein neues Kapitel überführt werden.

Die Aussagen zum Bodenaushub müssen um Aussagen zu anderen mineralischen Abfällen (Bauschutt, Straßenaufbruch, etc.) ergänzt werden.

Sofern mit der genannten Bodendeponie eines privaten Betreibers in Dülmen-Rödder das Vorhaben der REMEX Coesfeld GmbH gemeint ist, möchte ich auf folgendes hinweisen:

- Es handelt sich bei dieser Deponie nicht nur um eine Bodendeponie, sondern um eine DK I-Deponie, welche die Ablagerung einer Vielzahl mineralischer Abfälle umfasst.
- Für dieses Vorhaben gibt es noch keine Genehmigung und stellt insofern immer noch eine geplante Deponie dar.

Ich bitte den Sachverhalt im AWK entsprechend zu korrigieren.

▪ Kapitel 5.2.4.2: Regelungen auf Kreisebene

Da im § 11 KrWG gesetzlich festgelegt ist, dass Bioabfälle spätestens ab dem 01. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, dieses Datum bereits in der Vergangenheit liegt, das Landesabfallgesetz NRW bereits seit vielen Jahren im § 1 die flächendeckende getrennte Erfassung und Verwertung biogener Abfälle als Ziel des Gesetzes aufgenommen hat und darüber hinaus der vom Kabinett beschlossene Entwurf des neuen AWP die Vorgabe des KrWG gleichlautend übernommen hat und umfangreiche Hilfestellungen für die Umsetzung gibt, kann im 1. Absatz dieses Kapitels nicht mehr auf den derzeit noch geltenden AWP des Jahres 2009 abgestellt werden.